

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ*Zuricht*

259/ME

GZ 7023/61-I 2/86

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Gesetzentwurf	
ZL.	44 -GE/1986
Datum	1986 06 13
Verteilt 13.6.86 fakten	

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Er-suchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

30. 9. 1986

ersucht.

6. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Loewe

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
hull



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ENTWURF eines PRODUKTHAFTUNGSGESETZES

E n t w u r f
Bundesgesetz vom über die Haftung
für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz)

Art. I

Änderungen des ABGB

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. /1986,
wird geändert wie folgt:

1. Der Punkt am Ende der Überschrift vor dem § 1320
wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Nach § 1322 werden folgende Paragraphen samt
Überschrift eingefügt:

"8. durch ein fehlerhaftes Produkt.

§ 1322a. Wird durch den Fehler eines Produktes ein
Mensch getötet, an seinem Körper oder seiner Gesundheit
verletzt oder eine andere Sache beschädigt, so haften für
den Ersatz des Schadens

1. der Hersteller,
2. derjenige, der das Produkt zum Vertrieb im Rahmen
seiner geschäftlichen Tätigkeit in das Inland einführt,
3. wenn der Hersteller oder - bei eingeführten
Produkten - der Importeur nicht festgestellt werden kann,

- 2 -

jeder Lieferant, der dem Geschädigten nicht in angemessener Frist den Hersteller beziehungsweise den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat.

Ersatz für die Beschädigung einer Sache ist nach Abs. 1 nur zu leisten, wenn sie von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt ist, und von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist, und nur für den 5.000 S übersteigenden Teil des Schadens.

Hersteller ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

Diese Haftung gilt nicht für Schäden, auf deren Ersatz das Atomhaftpflichtgesetz anzuwenden ist.

§ 1322b. Produkt ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache bildet oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, und elektrische Energie. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse; landwirtschaftliche Naturprodukte, das sind Boden-, Viehzucht- und Fischereierzeugnisse, jedoch nur, solange sie noch keiner ersten Verarbeitung unterzogen worden sind.

- 3 -

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

1. der Darbietung des Produkts,
2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist,
zu erwarten berechtigt ist.

Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 1322c. Ausgeschlossen ist die Haftung desjenigen, der

1. beweist, daß

- a) er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht oder
- b) dies nicht gewerbsmäßig getan hat,
- c) der Fehler darauf zurückzuführen ist, daß das

Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht,

- d) die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er es in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler erkannt werden konnten oder

- 4 -

e) - wenn er nur ein Teilprodukt hergestellt hat - der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist;

2. als unter Berücksichtigung der Umstände wahrscheinlich dartut, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als er es in den Verkehr gebracht hat.

Die Haftung für die Schäden, die durch gleiche Produkte mit dem selben Fehler verursacht worden sind, ist mit einem Betrag von 1 Milliarde Schilling begrenzt. Alle danach nur begrenzt Haftenden werden von der Haftung frei, sobald zum Ersatz der zusammenzurechnenden Schäden der genannte Betrag geleistet worden ist.

Die Pflicht zum Ersatz des Schadens kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 1322d. Wer ein fehlerhaftes Produkt im Rahmen seiner gewerbsmäßigen Tätigkeit in den Verkehr gebracht hat, haftet für die in § 1322a Abs. 1 bezeichneten Schäden die durch diesen Fehler verursacht worden sind, ohne die in dessen Abs. 2 umschriebene Beschränkung, wenn er nicht beweist, daß weder er noch seine Leute den Schaden verschuldet haben.

- 5 -

§ 1322e. Trifft die Haftpflicht nach §§ 1322a bis 1322d Mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, daß auch Andere nach anderen Bestimmungen für den Ersatz desselben Schadens haften.

Trifft den Geschädigten oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.

Alten Text:

§ 1322f. Ist die Fehlerhaftigkeit des Produktes weder von einem nach § 1322a Ersatzpflichtigen noch von einem seiner Leute verursacht worden, so kann er vom Hersteller des fehlerhaften Produktes oder Bestandteils Rückersatz verlangen. Sind ihm danach Mehrere rückersatzpflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand.

Haben mehrere nach §§ 1322a bis 1322d Haftende die Fehlerhaftigkeit mitverursacht, so richtet sich das Ausmaß des Anspruch desjenigen, der den Schaden ersetzt hat, auf Rückersatz an die übrigen nach den Umständen, besonders danach, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen Beteiligten verschuldet oder durch die Herbeiführung einer Fehlerhaftigkeit des Produkts verursacht worden ist."

- 6 -

3. Im § 1489 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende weitere Absätze:

"Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekanntgeworden, so erlischt das Klagerecht nach zehn Jahren.

Ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nach 30 Jahren."

Art. II

Übergangsbestimmung, Vollziehung

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist auf Schäden durch Produkte, die vor seinem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht worden sind, nicht anzuwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT:1. Problem:

Nach der bisherigen österreichischen Rechtslage kann ein durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigter nur unter bestimmten durch die Rechtsprechung geschaffenen Voraussetzungen einen Schadenersatzanspruch gegen den Hersteller dieses Produktes geltend machen. Seit vielen Jahren wird - nicht nur in Österreich - ein besserer Schutz des Einzelnen vor den Risiken vor allem der industriellen Massenproduktion gefordert.

2. Lösung:

Vor allem aus handelspolitischen Gründen sollte Österreich eine der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.7.1985 möglichst ähnliche Regelung treffen.

3. Alternativen:

Da alle interessierten Kreise grundsätzlich eine Übernahme der Richtlinie für die zweckmäßigste Lösung halten, stehen keine Alternativen zur Debatte.

4 Auswirkungen auf den Bundshaushalt:

Keine

Erläuterungen

Allgemeines:

1. Am 25. Juli 1985 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften die "Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte".

Die Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 30. Juni 1985 bekanntgegeben. Diese werden nach Art. 19 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie spätestens drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Die Richtlinie ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zur Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten äußerst verschiedenen geregelten Haftung für fehlerhafte Produkte.

Die wettbewerbsverzerrende und den freien Warenverkehr beeinträchtigende Wirkung dieser unterschiedlichen Rechtsfolgen wird bis zum 30. Juli 1988 innerhalb der Europäischen Gemeinschaften beseitigt sein.

Der Richtlinie ging ein am 23. Juli 1976 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterbreiteter Vorschlag (ABl. EG Nr. C 241 vom 14.10.1976) voraus, der nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des

- 2 -

Wirtschafts- und Sozialausschusses im September 1979 nicht unerheblich geändert wurde (ABl. EG Nr. C 271 vom 26.10.1979).

Parallel zu dieser Entwicklung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften wurde auch im Rahmen des Europarates über diese Frage verhandelt; am 26.1.1976 schlossen die Mitgliedstaaten des Europarates ein Übereinkommen über die Erzeugnissehaftung für Personenschäden und Tötung, das von Österreich, Belgien, Frankreich und Luxemburg unterzeichnet, bisher aber noch von keinem Staat ratifiziert wurde. Wie Österreich dürften auch die anderen Staaten des Europarates vor einer Ratifizierung die Rechtsentwicklung im - handelspolitisch für alle äußerst wichtigen - Raum der Europäischen Gemeinschaften abgewartet haben. In Österreich wurde der Richtlinienvorschlag 1979 im Vergleich zum Europaratsübereinkommen als ausgereifter und als Vorbild für die schon seit Jahren geforderte Neuregelung geeigneter betrachtet. In Vorbereitung ist eine Anpassung des Europarats-Übereinkommens an die Richtlinie, das angeglichene Übereinkommen könnte dann auch von Österreich ratifiziert werden.

2. Mit der Verabschiedung der Richtlinie (zu deren wesentlichen Bestimmungen siehe Punkt 5 unten) ist nun der Zeitpunkt der Vorbereitung einer Lösung dieser - unter

- 3 -

Namen wie "Erzeughshaftung", "Erzeugerhaftung"
"Produzentenhaftung", "Produkthaftpflicht" oder
"Produkthaftung" bekannten - Fragen auch im
österreichischen Recht gekommen.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 31.10.1985 eine Enquête veranstaltet, um noch vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens die Meinung der Interessensvertretungen, der sonst berührten Kreise sowie der Lehre zu hören.

Dabei sprachen sich alle Interessensvertreter - die einen aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit, die anderen aus Überlegungen des Konsumentenschutzes - für eine Anpassung des österreichischen Rechts an den EG-Richtlinie aus, und zwar im zeitlichen Gleichschritt mit den wichtigsten Handelspartnern Österreichs.

Die Vertreter der Wirtschaft, die bisher vor einem Alleingang Österreichs bei der Regelung dieser Materie gewarnt hatten, anerkannten den Zugzwang, unter den die EG-Richtlinie Österreich gesetzt hat. Sie befürworteten aber ihre Übernahme ins österreichische Recht nur unter der Voraussetzung, daß landwirtschaftliche Produkte und die Haftung für das Entwicklungsrisiko ausgeschaltet bleiben. Importwirtschaft und Versicherungswirtschaft plädierten für eine möglichst lange Legisvakanz, um sich auf die neue Situation vorbereiten zu können.

Die Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertags und des Vereins für Konsumenteninformation kritisierten

- 4 -

den in der Richtlinie festgesetzten Selbstbehalt in der Höhe von 500 Rechnungeinheiten, das sind rund 7.500 S, als zu hoch für eine Bagatellgrenze.

Verschiedene Wertungswidersprüche der Richtlinie zeigten die Vertreter der Lehre auf, so zum Beispiel die Einbeziehung gewerblich herstellter Produkte, obwohl bei diesen das die Gefährungshaftung rechtfertigende erhöhte Risiko der industriellen Produktion nicht vorliege, oder die Ausklammerung von Sachschäden im Betriebsvermögen.

Insgesamt sähen sie aber in der vorgesehenen Haftungverschärfung eine zu billigende neue Art der Gefährdungshaftung, die den besonderen Risiken der technischen industriellen Produktion Rechnung trage.

3. Schon bisher haben Lehre und Rechtsprechung in Österreich versucht, mit den vorhandenen Rechtsvorschriften bei der Lösung schadenersatzrechtlicher Probleme auf Grund eines fehlerhaften Produktes ein möglichst interessengerechtes Ergebnis zu erzielen.

So hat nach der bisherigen österreichischen Rechtslage ein durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigter folgende Möglichkeiten, Schadenersatz zu erlangen: er kann - wenn er das Produkt gekauft hat - vom Verkäufer nach den Regeln des Gewährleistungsrechts (§§ 922 ff. ABGB) die Wiederherstellung der sogenannten Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung fordern. Damit kann aber nur der in der

- 5 -

Sache selbst gelegene Mangel beseitigt oder abgegolten werden. Der Gewährleistungsanspruch umfaßt nicht die sogenannten Folgeschäden, die an der Gesundheit oder im Eigentum des Käufers eingetreten sind. Für diese haftet der Verkäufer nur bei rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten (§ 932 Abs. 1 letzter Satz, § 1295 ABGB). Der Verkäufer ist aber meist nicht der Hersteller des Produktes, sondern ein Händler, den nur bei der Kontrolle der von ihm gehandelten Ware oder bei der nötigen Aufklärung des Kunden ein Verschulden treffen kann. Da der Händler oft weder die erforderlichen Kenntnisse noch Prüfeinrichtungen hat, trifft ihn nach herrschender Auffassung keine sehr weit gespannte Überprüfungspflicht.

Die Inanspruchnahme des Herstellers, mit dem der Geschädigte in keinem Vertragsverhältnis steht, ist aus deliktischer Haftung möglich, wenn ihn oder seine Leute ein Verschulden daran trifft, daß der Geschädigte an seinen absolut geschützten Gütern wie Leben, Gesundheit und Eigentum einen Schaden erlitten hat. Weiters wenn der Hersteller gegen Schutzvorschriften, z.B. das Lebensmittelgesetz, verstoßen hat. Diese Haftung scheitert aber meist schon daran, daß der Fehler von den Dienstnehmern des Herstellers verschuldet wurde, für deren Verschulden gemäß § 1315 ABGB nur derjenige haftet, "welcher sich einer untüchtigten oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten

bedient". Außerdem trifft bei deliktischer Haftung den Geschädigten die Beweislast für alle Haftungsvoraussetzungen.

Die von der österreichischen Lehre vorgeschlagene Lösung, die dem Geschädigten in vielen Fällen doch zu einem vertragsrechtlichen Regeln unterliegenden Anspruch gegen den Hersteller verhilft, - mit dem Vorteil einer Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB und der umgekehrten Beweislast für das Verschulden gemäß § 1298 ABGB - ist der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (Bydlinski in Klang² IV/2, 180 ff. und Koziol, Haftpflichtrecht I 92):

Danach entfaltet der Kaufvertrag zwischen dem Produzenten und dem ersten Händler Schutzwirkungen zugunsten desjenigen, der durch den Vertrag mit dem Händler oder durch eine Kette von Verträgen berechtigter Benutzer der Sache wird. Entscheidend ist dabei, daß der Letztkäufer als Konsument in der Regel dem Produzenten das Vertrauen schenkt, daß die Ware sorgfältig produziert und kontrolliert wurde und daher in ungefährlichem Zustand zum Konsumenten gelangt. In diesem Vertrauen tritt der Konsument in Kontakt mit der Ware und eröffnet seine Rechtsgüter ihrer Einwirkung; den Kontakt hat der Erzeuger im eigenen wirtschaftlichen Interesse angebahnt. Er erhält auch vermittels der Kette von Kaufverträgen vom Letztkäufer ein Entgelt für seine Ware.

- 7 -

4. Die österreichische Rechtsprechung hat zwar diesen Lösungsvorschlag weitgehend übernommen, es bleiben aber einige "Schutzlücken" bestehen, die nur vom Gesetzgeber geschlossen werden können:

So haftet der Hersteller immer nur bei Verschulden. Der Entlastungsbeweis kann ihm gerade bei dem in der industriellen Massenproduktion praktisch unvermeidbaren "Ausreißer", einem Erzeugungs- oder Kontrollfehler, gelingen. Der Geschädigte würde aber auch dann einen Prozeß gegen den Hersteller mangels Verschuldens verlieren, wenn dieser beweisen kann, daß ein nicht von ihm hergestelltes und nicht als fehlerhaft erkennbares Teilprodukt den Schaden verursacht hat.

In den Schutzbereich des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter fallen nur der in der Vertragskette zuletzt stehende Käufer, sowie seine Familienangehörigen und eventuelle Kunden oder Gäste, nicht aber der außenstehende Dritte, der sogenannte innocent bystander.

Besonders nachteilig für den Konsumenten ist angesichts des hohen Anteils importierter Waren in Österreich, daß aus dem Vertrag zwischen dem Hersteller und dem ersten Händler Schutzpflichten zu Gunsten des österreichischen Käufers nur dann abgeleitet werden können, wenn der Vertrag einem Recht unterliegt, das diese Schutzpflichten ebenfalls kennt. Gemäß § 36 IPR-Gesetz ist auf diesen Vertrag - wenn die Parteien keine andere

- 8 -

Rechtswahl getroffen haben - das Recht des Niederlassungsortes des Erzeugers anzuwenden, sodaß der österreichische Käufer jedenfalls nicht nach österreichischem Recht geschützt ist. Vor allem wird er meist zur Durchsetzung seines Anspruchs einen Prozeß im Ausland anstrengen und dort auch Exekution führen müssen.

Er ist auch dann kaum geschützt, wenn der Erzeuger im Vertrag mit dem ersten Händler seine Haftung für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten ausschließt. Jedenfalls hat die österreichische Rechtsprechung diese Möglichkeit der Freizeichnung - im Gegensatz zur überwiegenden Lehre - für leicht fahrlässig verursachte Schäden anerkannt. Dem Geschädigten bleiben daher nur deliktische Schadenersatzansprüche sowie vertragsrechtliche aus grober Fahrlässigkeit, in beiden Fällen kommt ihm die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB nicht zugute.

Daher wurde in den letzten Jahren wiederholt die rechtspolitische Forderung nach einer diese Lücken schließenden und darüberhinaus auch nach einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers erhoben und dabei auf die in den USA und Frankreich gemachten Erfahrungen verwiesen.

Verwaltungspolizeiliche Schutzmaßnahmen vor Produkten, die Leben und Gesundheit gefährden, sieht schon das Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBl.Nr. 171, zum Schutz

- 9 -

vor gefährlichen Produkten als Präventivmaßnahmen vor; nun soll auch eine klare zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für den Schadensfall geschaffen werden.

5. Nach der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985 (Art. 1) haftet der Hersteller eines Produktes für den Schaden, der durch den Fehler des Produktes verursacht worden ist. Damit ist der Grundsatz einer verschuldensunabhängigen (Gefährdungs-)Haftung gegenüber jedermann - nicht nur gegenüber dem Käufer - aufgestellt. Produkt ist jede gewerblich in Verkehr gebrachte bewegliche Sache, auch wenn sie mit einer unbeweglichen verbunden wird, sowie elektrische Energie. Nicht erfaßt sind landwirtschaftliche Produkte vor ihrer ersten Verarbeitung und Jagderzeugnisse; den Mitgliedstaaten wird aber freigestellt, sie einzubeziehen.

Der Kreis der dem Geschädigten Haftenden ist in Art. 3 weit gezogen:

"Hersteller" ist der Hersteller des Endproduktes, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt. Als Hersteller haftet auch, wer ein Produkt in die Europäischen Gemeinschaften einführt.

Haften mehrere, so haften sie gesamtschuldnerisch.

Die Regelung des Rückgriffs bleibt dem nationalen Recht überlassen.

- 10 -

Unter einem Fehler versteht die Richtlinie (Art. 6) eine die Sicherheit gefährdende Eigenschaft des Produkts. Entscheidender Zeitpunkt für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit ist der Augenblick, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Es muß den zu diesem Zeitpunkt allgemein gestellten Sicherheitserwartungen entsprechen.

Wenn der Hersteller aber beweist, daß der Schaden durch einen Fehler verursacht wurde, der im Zeitpunkt des Inverkehrbringens "nach dem Stand der Wissenschaft und Technik" nicht erkannt werden konnte, so haftet er nicht. Dieser wichtigste Entlastungsgrund der Richtlinie befreit den Hersteller von der Haftung für das sogenannte Entwicklungsrisiko.

Zu ersetzen ist der durch Tod oder Körperverletzung entstandene Schaden und der den Selbstbehalt von 500 Rechungseinheiten (ca. 7.500 S) übersteigende Schaden an Sachen, die im Privatvermögen stehen. Für die Sachschäden im gewerblichen Bereich geht die Richtlinie davon aus, daß die Betroffenen ihre Rechtsbeziehungen hier selbst regeln. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum immateriellen Schadenersatz (Schmerzengeld) werden nicht berührt.

Nach Art. 16 können die Mitgliedstaaten die "Gesamthaftung des Herstellers für die Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, auf einen Betrag von

- 11 -

mindestens 70 Mio. Rechnungseinheiten" begrenzen (das sind bei den derzeitigen Wechselkursen nicht ganz 1,1 Mrd. S).

Die Freizeichnung wird in Art. 12 ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Bei Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie in das österreichische Recht würden die oben unter Punkt 4 aufgezeigten "Schutzlücken" im wesentlichen beseitigt. Allein dieser Begriff zeigt, daß der nach der bisherigen Rechtslage mögliche Schutz vor den Risiken der industriellen Produktion als unzureichend empfunden wird. Das mit Recht:

Es erscheint unbillig, daß ein Einzelner die allen Abnehmern zugute kommenden Vorteile der industriellen Produktion zu "bezahlen" hat.

Eine verschärzte verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers verwirklicht den Gedanken der Risikogemeinschaft aller Verbraucher, die gemeinsam über geringfügig erhöhte Preise - wegen der zusätzlichen Versicherungskosten der Hersteller - deren Produkthaftung tragen werden.

Die Richtlinie regelt nur, für welche Art von Schäden zu haften ist; und zwar für den durch Tod, durch Körperverletzung und durch Zerstörung oder Beschädigung einer Sache entstandenen Schaden. Der Umfang der Ersatzleistung für diese Schadensfälle richtet sich nach

- 12 -

nationalem Recht. Dieses entscheidet auch, ob immaterieller Schadenersatz zu leisten ist (Art. 9). Durch die Einfügung der neuen Produkthaftung in das ABGB (§§ 1322a bis f) erübrigt sich die gesonderte Bestimmung des Umfangs der Ersatzleistung, die sich nach allgemeinem Schadenersatzrecht richten soll (§§ 1323 ff.). Daraus folgt, daß bei Körperverletzung gemäß § 1325 ABGB auch ein Anspruch auf Schmerzengeld besteht. Dieses Ergebnis ist von der finanziellen Belastung der Hersteller aus betrachtet vertretbar, da nach den bisherigen Erfahrungen Personenschäden im Vergleich zu Sachschäden relativ selten sind. Eine Produkthaftung ohne Schmerzengeld widerspräche nicht nur den im § 13 EKHG ausgedrückten Wertungen des Gesetzgebers, sondern würde auch die Erwartungen auf verbesserten Konsumentenschutz enttäuschen, da - abgesehen vom Schmerzengeld - der durch Körperverletzung entstandene Schaden schon bisher weitgehend durch Kranken- und Unfallversicherung abgedeckt war.

7. Österreich ist als kleiner Industriestaat von lebhaften Außenhandelsbeziehungen besonders abhängig und steht angesichts der nun vorliegenden Richtlinie, die zu einer einheitlichen Rechtslage in den Staaten der Europäischen Gemeinschaften führen wird, schon handelspolitisch vor keiner anderen Wahl als einer weitestgehenden Anpassung.

- 13 -

Vor diesem durchschlagenden Argument muß Kritik an gewissen Unebenheiten, die einerseits die Richtlinie an sich aufweist und die sich andererseits bei der Einfügung derartiger internationaler Regelungen einzelner Problemkreise in ein nationales Recht notwendig ergeben, in den Hintergrund treten. Eine neuerliche Diskussion der der Richtlinie zugrundeliegenden rechtspolitischen Entscheidungen für den österreichischen Rechtsbereich ist daher kaum sinnvoll. Immerhin wird eine möglichst wörtliche "Übersetzung" ins österreichische Recht auch den nicht zu unterschätzenden Vorteil einer über die Grenzen einheitlichen Rechtsprechung mit sich bringen.

8. Die "Schutzlücken" sollen über die von der Richtlinie vorgezeichnete Produkthaftung hinaus durch die Festschreibung und Abrundung der Haftung mit umgekehrter Beweislast und Gehilfenhaftung auch für die in der Richtlinie nicht erfaßten Sachschäden als deliktische Haftung geschlossen werden.

Damit würde eine gewisse Einebnung der oben erwähnten Unebenheiten zwischen internationaler Regelung und nationaler Rechtslage erreicht. Im besonderen würden die der Richtlinie entsprechenden recht präzisen Umschreibungen etwa des Begriffs des Produktes und seiner Fehlerhaftigkeit für die Verschuldenshaftung übernommen: Wenn die Eigenschaften des Produkts dem Hersteller bekannt

- 14 -

sind, ist ja der normative Fehlerbegriff der Maßstab für seine Sorgfaltspflichten und damit des Verschuldens; diese Kenntnis oder zumindest eine Kennen müssen liegt in der Regel vor, die Produkthaftung im engeren Sinn ist ja nur für die selteneren Fälle notwendig, in denen dem Hersteller die Eigenschaften des Produkts oder deren Schadensträchtigkeit nicht erkennbar waren. Durch die Anwendbarkeit der Fehlerdefinition würde die Verschuldenshaftung des Herstellers präziser vorhersehbar und damit kalkulierbarer; eine Entwicklung wie in den USA, wo sich viele als unannehmbar angesehene Entscheidungen zur Produkthaftung auf eine zu weite Ausdehnung des Fehlerbegriffs gründen, würde unter anderem auch dadurch vermieden.

9. Das geplante Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt wird keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben. Nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung könnte der Bund als Hersteller oder Importeur davon betroffen sein. Die wirtschaftliche Belastung ist noch nicht abschätzbar, wird sich aber verglichen mit der bisherigen Rechtslage nur geringfügig verändern.

10. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z.6 des B-VG ist der Bund für die Regelung dieser unter den Kompetenztatbestand Zivilrecht fallenden Materie in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

Besonderes:Zum Art. I Z. 1:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, bringt die Einführung der Produkthaftung in das ABGB den Vorteil, daß sich der Umfang der Ersatzleistung in den drei Schadensfällen Tod, Körperverletzung und Sachbeschädigung nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen richtet. Die Produkthaftung wird als neuer 8. Titel, (§§ 1322 a bis f ABGB) entsprechend dem Aufbau des 30. Hauptstückes des ABGB eingebaut, das in den §§ 1294 bis 1322 die Haftungsgrundlagen, in den §§ 1323 ff. Art und Umfang der Ersatzleistung regelt.

Für eine Aufnahme dieser Bestimmungen ins ABGB spricht überdies, daß die neue Haftungsgrundlage jedermann und nicht nur einem bestimmten Personenkreis zugute kommt.

Zum Art. I Z. 2:§ 1322a:

- 1) Die Einleitung des ersten Absatzes umschreibt die Schadensfälle, für die diese besondere Haftungsregelung gilt, nämlich Tod, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Unter der letztgenannten ist - wie mit der Beifügung "anderen" ausgedrückt ist - nicht der am Produkt vorhandene Schaden zu verstehen, sondern nur der sogenannte Folgeschaden, den ein Fehler des Produktes an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt verursacht hat.

- 16 -

Die Wertminderung des Produktes selbst durch den Fehler ist als Erfüllungsinteresse an der Lieferung einer fehlerfreien Sache im Rahmen des Vertragsrechtes (besonders Gewährleistung) zu beurteilen. Bei der Produkthaftung geht es um das Integritätsinteresse, daß die mangelhafte Sache nicht auf das übrige Vermögen schädigend einwirkt.

Die der Richtlinie entsprechende Einschränkung auf Schäden an privaten Sachen und der "Selbstbehalt" ergeben sich aus Absatz 2.

Aus der Einleitung des ersten Absatzes ergibt sich weiters, daß jeder Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz hat und keinerlei vorhergehende Beziehung zum Hersteller oder einem anderen Haftenden gefordert ist. Es wird somit eine deliktische Gefährdungshaftung gegenüber jedermann, also auch dem bisher aus dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ungeschützten innocent bystander, begründet.

Ausgelöst wird diese Gefährdungshaftung durch das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes im eigenen wirtschaftlichen Interesse.

Damit der Geschädigte nicht an der Suche nach dem Hersteller scheitert und ihm eine Prozeßführung im Ausland erspart bleibt, haften gemäß Z. 2 und 3 neben dem Hersteller der Importeur und jeder Lieferant. Dieser allerdings nur, wenn der Hersteller bzw. der Importeur

- 17 -

nicht feststellbar ist, zum Beispiel durch Aufdruck auf dem Produkt selbst. Er kann sich außerdem von der Haftung befreien, wenn er bei inländischen Produkten den Hersteller, sonst den Importeur oder aber seinen Lieferanten nennt.

Mit den Worten "den Hersteller beziehungsweise den Importeur" wird auf die Gegenüberstellung zu Beginn des Satzes verwiesen, woraus sich ergibt, daß bei importierten Produkten die Nennung des ausländischen Herstellers nicht genügt.

Die angemessene Frist für die Nennung von Hersteller, Importeur oder Lieferant wird sich im Rahmen von einer bis maximal zwei Wochen bewegen, da der Lieferant durch Nachschau in seinen Büchern die Herkunft der Ware leicht ermitteln können wird (sofern es sich nicht um ein anonymes Produkt handelt). Der Begriff "Verkäufer" wäre zu eng, mit dem "Lieferanten" sind auch andere Formen des Inverkehrbringens eines Produktes, wie Werkvertrag, Miete oder Leasing, umfaßt.

2) Der Begriff des Herstellers wird im Abs. 3 definiert und umfaßt auch den Hersteller eines Teilprodukts sowie denjenigen, der sich durch das Anbringen seines Zeichens als Hersteller des Produktes ausgibt. Wer nur seine Handelsmarke anbringt, die wahre Herkunft des Produktes aber nicht im Dunkeln läßt, haftet nicht.

- 18 -

3) Die Übernahme der Richtlinie ins österreichische Recht führt dazu, daß die Haftung des Importeurs zwangsläufig öfter zum Tragen kommen wird, als die eines Importeurs in die Europäischen Gemeinschaften.

Die Entscheidung, ob man eher dem inländischen Geschädigten zumuten kann, seine Ansprüche auch gegenüber etwa spanischen oder britischen Herstellern zu verfolgen, oder ob man diese Belastung eher dem Importeur aufbürden sollte, mußte zugunsten des Geschädigten ausfallen. Der Importeur steht mit dem Hersteller oft noch in Handelsbeziehung und wird seinen Regreßanspruch verhältnismäßig leichter durchsetzen, vor allem vorweg durch entsprechende Vereinbarungen absichern können.

4) Der letzte Absatz dieses Paragraphen soll nur die Rolle des Atomhaftpflichtgesetzes als *lex specialis* klarstellen.

§ 1322 b:

1) Produkt ist nach Abs. 1 jede - zur Zeit ihres Inverkehrbringens - bewegliche Sache, auch nach einer allfälligen späteren Verbindung mit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache, sowie elektrische Energie.

Eine Einschränkung dieses weiten Begriffs ergibt sich aus § 1322c Z.1 lit.a und b: nur gewerbsmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Sachen lösen die

- 19 -

Produkthaftung aus. Der Begriff gewerbsmäßig ist dabei nicht im Sinn der Gewerbeordnung, sondern vielmehr als jede berufliche Tätigkeit mit wirtschaftlichem Zweck zu verstehen (vgl. § 70 StGB).

Ausdrücklich ausgenommen sind landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse, jene jedoch nur vor ihrer ersten Verarbeitung. Als Fehler eines landwirtschaftlichen Produktes oder Jagderzeugnisses kommt am ehesten eine gesundheitsschädigende Wirkung in Betracht. Da der Hersteller dem Geschädigten unabhängig davon haftet, ob er die Fehlerhaftigkeit des Produktes verursacht hat, hätte die Einbeziehung landwirtschaftlicher Naturprodukte und Jagderzeugnisse zur Folge, daß Schadstoffe der Umwelt, die von Feldfrüchten und Tieren aufgenommen werden, zu einer Haftung des Landwirtes oder des Fischers führen könnten. Es ist einleuchtend, daß Maßnahmen des Umweltschutzes an anderer Stelle ansetzen müssen und der überwiegend in der Form des Familienbetriebes geführten Landwirtschaft diese Haftung nicht auferlegt werden kann, da sie kaum die Möglichkeit hat, die Schadstoffbelastung der von ihr erzeugten Produkte zu beeinflussen oder zu kontrollieren.

Nach der ersten Verarbeitung wird aber für die Produkte der Lebensmittelindustrie, wie Wurst, Gemüsekonserven oder Mehl, gehaftet, ebenso etwa für Wein.

- 20 -

2) Der Begriff des Fehlers im Rahmen der Produkthaftung ist nicht mit dem des Mangels im Gewährleistungsrecht zu verwechseln, der auf die vertraglich festgelegte Gebrauchsfähigkeit der Sache abstellt.

Der Fehler eines Produktes wird zwar oft zugleich ein gewährleistungsrechtlich relevanter Mangel sein, der Fehler bezieht sich aber auf die Gefährlichkeit des Produktes für andere Rechtsgüter unabhängig von vertraglichen Eigenschaftszusagen. Die Produkthaftung umfaßt - wie schon ausgeführt - nur die Folgeschäden und nicht den Sachschaden am fehlerhaften Produkt selbst.

Das Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht der - unter Berücksichtigung aller Umstände - allgemein erwarteten Sicherheit entspricht. Unter den bei dieser Beurteilung zu berücksichtigende Umständen sind die Darbietung des Produktes, der Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, und der Zeitpunkt des Inverkehrbringens besonders hervorgehoben.

Durch den Hinweis auf die Darbietung des Produktes wird klargestellt, daß die unzulängliche Aufklärung des Benutzers das Produkt fehlerhaft machen kann (Informationsmangel), während eine ausreichende Warnung vor dessen gefährlichen Eigenschaften (z.B. Medikament mit Nebenwirkungen) die Fehlerhaftigkeit vermeiden kann.

Die Sicherheitsanforderungen an ein Produkt hängen wesentlich von seinem Gebrauch ab. Nach dem geänderten

- 21 -

Richtlinievorschlag 1979 war eine Sache fehlerhaft, wenn sie "bei bestimmungsgemäßen Gebrauch für Personen und Sachen nicht die Sicherheit bietet, die".

Da dieses Formulierung zu eng verstanden werden konnte, soll durch die Wendung "Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann" der Rechtsprechung in Zweifelsfällen (z.B. mit gesundheitsschädlicher Farbe bemalte Schaukelpferd) ein größerer Entscheidungsspielraum eröffnet werden.

Der Hersteller soll auch nicht durch eine den Lebenserfahrungen widersprechende Gebrauchsanweisung seine Haftung umgehen können.

"Billigerweise" zu rechnen ist also zwar auch mit einem nicht bestimmungsgemäßen, nicht aber mit einem unvernünftigen Gebrauch des Produktes (so auch die Präambel der Richtlinie).

Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit ist auf die allgemeinen Sicherheitserwartungen im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes abzustellen. Ältere Produkte, die nach den allgemeinen Sicherheitsforderungen der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verkehrsanschauung entsprachen, werden nicht schon dadurch fehlerhaft, daß sich die Verkehrsanschauung im Zuge der technischen Fortentwicklung wandelt und infolge dieser Wandlung später verbesserte Produkte in den Verkehr gebracht werden. Dies bekräftigt der letzte Satz des Paragraphen in der Absicht,

- 22 -

die Innovationsbereitschaft der Hersteller zu erhalten.

Aus dem Wort "man" in der Wendung "Sicherheit, die man ... zu erwarten berechtigt ist" ergibt sich, daß die vom voraussichtlichen Benutzerkreis geteilten Sicherheitserwartungen für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit maßgeblich sind und nicht die Erwartungen eines bestimmten Personenkreises oder des Geschädigten.

§ 1322c:

1) Im ersten Absatz werden verschiedene Entlastungsgründe aufgezählt, deren Vorliegen der Haftende zu beweisen hat.

Dagegen muß der Geschädigte - wie grundsätzlich bei jedem Schadenersatzanspruch - die übrigen haftungsbegründenden Tatsachen, also den Schaden, den Fehler des Produktes und den Kausalzusammenhang zwischen beiden, beweisen. Die Richtlinie normiert diese den Geschädigten treffende Beweislast ausdrücklich in Art. 4; seine Wiederholung in der österreichischen Regelung konnte unterbleiben, da diese Beweislastregel ohnehin dem allgemeinen Schadenersatzrecht entspricht.

Nach Z. 1 lit. a und b haftet der Hersteller nur, wenn er das Produkt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht hat. Es besteht sohin keine Haftung für ein gestohlenes, noch nicht ausgeliefertes oder aber auch für ein zum privaten Gebrauch oder von einem "Amateur" hergestelltes Produkt.

- 23 -

Z. 1 lit. c normiert einen Entlastungsgrund für den Fall, daß der Fehler gerade auf die Befolgung hoheitlich erlassener Normen zurückzuführen ist, zu deren Einhaltung der Hersteller verpflichtet war. Die Einhaltung genormter Sicherheitsstandards befreit jedoch nicht, wenn etwa der Fehler darin besteht, daß zusätzlich erforderliche Sicherheitseinrichtungen fehlen.

Der Entlastungsgrund der Z. 1 lit. d entspricht dem des Art. 7 lit. e der Richtlinie.

Danach wird der Hersteller von der Haftung für Fehler befreit, die zu dem Zeitpunkt, in dem er das Produkt in den Verkehr brachte, zwar vorhanden waren, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik aber nicht erkannt werden konnten.

Entscheidendes Kriterium für diesen Entlastungsgrund ist die mangelnde Erkennbarkeit des Fehlers. Davon muß die mangelnde Fehlerhaftigkeit eines älteren Produkts unterschieden werden, das im Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch den allgemeinen Sicherheitserwartungen entsprochen hat.

Mit dem Stand von Wissenschaft und Technik wird - wie sich auch aus der kumulativen Verbindung ergibt - ein strengerer Maßstab als etwa nach § 1299 ABGB angelegt, am ehesten zu vergleichen mit der Bestimmung des § 9 Abs. 2 EKHG, der eine Haftungsbefreiung - neben weiteren Voraussetzungen - nur dann ermöglicht, wenn "jede nach den

Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet" wurde. Keinesfalls maßgebend sind die Kenntnisse, die ein mit der Herstellung des Produktes befaßter Techniker nach allgemeiner Auffassung haben muß.

Es kommt nicht darauf auf, ob der konkrete Hersteller Zugang zu diesem letzten Stand von Wissenschaft und Technik gehabt hat oder ob er - etwa durch Beauftragung von Experten - alle Anstrengungen unternommen hat, um diesem Stand zu entsprechen. Ausschlaggebend ist allein, ob in abstracto die Eigenschaften des Produktes als fehlerhaft erkennbar gewesen wären. Die vom Text der Richtlinie etwas abweichende Fassung soll verdeutlichen, daß nur die Unmöglichkeit, eine bekannte Eigenschaft der Sache als Fehler zu beurteilen, die Haftung ausschließt, nicht aber die Unmöglichkeit, die Fehlerhaftigkeit eines "Ausreißers", also zum Beispiel einen Materialfehler, festzustellen.

Z. 1 lit. e gibt dem Hersteller eines Teilproduktes die Möglichkeit, sich durch den Beweis von der Haftung zu befreien, daß der Fehler des Endproduktes durch einen Konstruktionsmangel oder Informationsmangel verursacht wurde, wenn auch sein Produkt an sich einen Fehler gehabt haben sollte.

Den Entlastungsgrund nach Z.2, nämlich daß der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht vorgelegen war, muß der Haftende nicht beweisen, sondern nur "als

- 25 -

wahrscheinlich därtun". Eine ähnliche Formulierung findet sich in dem von den Mitgliedsstaaten des Europarats geschlossenen Europäischen Übereinkommen über die Erzeugnissehaftung für Personenschäden und Tötung vom 26.1.1976. Auch die Richtlinie schwächt die Anforderungen an den Beweis dieses Entlastungsgrundes ab; nach ihrem Art. 7 lit.b muß der Hersteller beweisen, "daß unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, daß der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder daß dieser Fehler später entstanden ist." Dies soll in der österreichischen Regelung in den Beweis der Wahrscheinlichkeit gekleidet werden, die dem österreichischen Recht auch sonst bekannt ist (§ 1 Abs. 2 des Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBI.Nr. 288, sowie § 2a des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer in der in der Regierungsvorlage 939 BglNR XVI.GP vorgeschlagenen Fassung, betreffend die Entschädigung sogenannter "Gurtenopfer"); ergänzt wird die Bestimmung durch die in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze des Anscheinsbeweises. Die Beweislast für die Umstände, aus denen sich diese Wahrscheinlichkeit ergibt, trifft den Hersteller.

2. Der zweite Absatz normiert eine - in Art. 16 der Richtlinie nur für Personenschäden fakultativ vorgesehene - Haftungshöchstgrenze für Personen- und Sachschäden, die

- 26 -

durch gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden sind. Eine Haftungshöchstgrenze nur für Personenschäden wäre ein Wertungswiderspruch, wenn nicht davon ausgegangen wird (so offenbar die Richtlinie), daß Sachschäden nie diesen Umfang annehmen werden.

Die Haftungshöchstgrenze wird im einzelnen Schadensfall keine Bedeutung haben, sondern könnte nur bei Serienschäden größten Ausmaßes eine Rolle spielen. Da ein derartiger "Katastrophenfall" mit den Mitteln des Privatrechtes kaum zu bewältigen ist, hat diese Höchstgrenze auch den Sinn, Betrieben, die besonders gefahrenträchtige Produkte herstellen (z.B. Flugzeuge), einen vollständigen Versicherungsschutz zu ermöglichen. Weil praktisch unbegrenzt gehaftet wird, kann die Regelung eines Aufteilungsverfahrens unterbleiben. Dieses würde ein Aufgebotsverfahren und ein Zuwarthen bedingen, also im Regelfall nur Verzögerungen für den Geschädigten (bis zu zehn Jahren) mit sich bringen.

Die Haftungshöchstgrenze gilt nur im Kernbereich der Produkthaftung, also bei verschuldensunabhängiger Haftung im Sinne der Richtlinie und nicht bei der Verschuldenshaftung.

3. Der Absatz 3 soll - entsprechend der Richtlinie und nach dem Beispiel des § 10 EKHG - die Freizeichnung für die verschuldensunabhängige Haftung ausschließen. Wie im Allgemeinen Teil erwähnt, lässt die österreichische

- 27 -

Rechtsprechung die sogenannte Freizeichnungsvereinbarung zwischen dem Produzenten und dem ersten Händler, wodurch auf den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gestützte Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden, bei leichter Fahrlässigkeit zu.

Die hier geregelte deliktische Haftung kann durch eine solche Vereinbarung zu Lasten Dritter grundsätzlich ohnedies nicht beschränkt werden. Dies soll nach Abs. 3 auch für die direkte Vereinbarung mit dem Geschädigten gelten (allerdings nicht für die über die nach § 1322a hinausgehende Verschuldenshaftung; hier bleibt eine solche Vereinbarung in den Grenzen des § 879 ABGB und des § 6 Abs. 1 Z. 9 KSchG zulässig).

Zu unterscheiden von diesem Freizeichnungsverbot ist die Möglichkeit des Herstellers, vor Gefahren seines Produktes zu warnen. Wenn er dies in ausreichender und eindeutiger Weise getan hat, wird dem Produkt dadurch hinsichtlich der aufgezeigten Gefährlichkeit die Fehlerhaftigkeit genommen.

§ 1322d:

Diese Bestimmung enthält die im allgemeinen Teil (Punkt 8) erwähnte Festschreibung der Regeln über die Verschuldenshaftung für ein fehlerhaftes Produkt.

Diese Verschuldenshaftung greift also in den von der Richtlinie nicht erfaßten Fällen eines Sachschadens von unter 5.000 S sowie eines Schadens am Betriebsvermögens

des Geschädigten ein. Die "Schutzlücken", die auch nach Übernahme der Richtlinie im Bereich dieser Sachschäden noch offen sind, werden durch die hier vorgesehene Gehilfenhaftung und die Beweislastumkehr geschlossen, die nun nicht nur dem in einer Vertragskette stehenden Letztabnehmer, sondern auch dem innocent bystander zugutekommen. Die Haftung erfaßt jedoch - so wie bisher - nicht sogenannte "reine Vermögensschäden".

Auch die Haftung nach § 1322d ist eine deliktische Haftung gegenüber jedermann, wobei das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes, also eines Produktes, das nicht der allgemein erwarteten Sicherheit entspricht, ohne zumutbare Kontrolle die Sorgfalttsverletzung ist, die die Haftung auslöst. Maßstab dafür ist sohin unter anderem der Fehlerbegriff des § 1322b Abs. 2 und 3.

Auch der Importeur (§ 1322a Abs. 1 Z.2) und der Lieferant (§ 1322a Abs. 1 Z.3) müssen bei derartigen nicht in der Richtlinie erfaßten Schäden nur ihre eigene und die Schuldlosigkeit ihrer Leute beweisen, für das Verschulden des Herstellers und anderer Ersatzpflichtiger haften sie nicht; auch ihre Haftung entspricht soweit etwa der geltenden Rechtslage.

- 29 -

§ 1322e:

1) Der erste Satz des Abs. 1 entspricht Art. 5 der Richtlinie und begründet die Solidarhaftung aller nach §§ 1322a ff. Haftenden (Hersteller, Importeur, Lieferant, sowie Hersteller des Grund- oder Teilproduktes und der sich als Hersteller Ausgebende), und zwar auch für die eher seltenen Fälle, in denen § 1302 ABGB eine anteilige Haftung vorsieht (nämlich bei fahrlässiger Schädigung und Feststellbarkeit der Verursachung bestimmter Teilschäden).

Der zweite Satz stellt klar, daß es bei der gesamtschuldnerischen Haftung der in § 1322a angeführten Personen unabhängig davon bleibt, ob dem Geschädigten nach anderen (zivil- oder sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen Ersatzansprüche zustehen.

2) Bei Mitverantwortung des Geschädigten richtet sich die Schadenstragung sinngemäß nach § 1304 ABGB, das heißt nach dem Verhältnis der Stärke der jeweiligen Zurechnungsgründe wie schon bisher bei verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung (vgl. auch § 7 EKHG), wobei allerdings den Geschädigten, bzw. die Person, deren Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden treffen muß. Die Mitverursachung durch eine Gefahrenquelle in der Sphäre des Geschädigten reicht nicht aus (soweit nicht die Verwirklichung dieser Gefahr außerhalb des adäquaten Zusammenhangs mit dem Produktfehler steht, vgl. OGH 11.7.1985 ZVR 1986/37, 120).

- 30 -

§ 1322f:

1) Im Abs. 1 wird der Rückgriff eines der in § 1322a genannten Haftenden normiert, wenn weder er noch seine Leute die Fehlerhaftigkeit des Produktes und den Schaden verursacht oder auch nur mitverursacht haben.

Hier kann Rückersatz des ganzen gezahlten Ersatzbetrages verlangt werden, und zwar in erster Linie vom Hersteller des Endproduktes, allenfalls kann sich aber auch dieser beim Hersteller eines Teilproduktes regressieren.

Der Rückersatzanspruch ist kein Schadenersatzanspruch und unterliegt nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB, sondern verjährt erst nach 30 Jahren ab Zahlung.

2) Der zweite Absatz behandelt den Regressanspruch eines Mitverursachers gegen andere. Die Aufteilung der Schadenstragung unter den Mithaftenden richtet sich nach den Zurechnungsgründen Verursachung und Verschulden wie nach § 11 Abs. 1 EKHG.

Die in diesem Zusammenhang auch auftretenden Probleme der kumulativen oder alternativen Kausalität werden nach den bisher entwickelten Grundsätzen zu lösen sein.

- 31 -

Zu Z. 3:

§ 1489:

Art. 10 und 11 der Richtlinie sehen eine subjektive Verjährungsfrist von drei Jahren und eine absolute Frist von 10 Jahren vor. Nur hinsichtlich der letzteren war eine Angleichung im österreichischen Recht vorzunehmen. Widerstehen Entgegen der Formulierung der Richtlinie sieht die geltende österreichische Regelung nicht eine Präklusiv- sondern eine Verjährungsfrist vor, sodaß die bestehenden Regeln über Hemmung und Unterbrechnung der Frist anwendbar sind. Gemäß § 1489 ABGB erlischt nach 10 Jahren nicht der Anspruch, sondern nur das Klagerecht, sodaß eine Naturalobligation bestehen bleibt.

Die absolute Verjährungsfrist beginnt nach einhelliger Rechtsprechung mit dem schädigenden Ereignis zu laufen, das ist bei der Produkthaftung der Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Da kein großes Bedürfnis an der Aufrechterhaltung einer 30jährigen absoluten Verjährungsfrist besteht und diese lange Frist aus Beweismangel praktisch kaum von Bedeutung war, soll nun hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche das Klagerecht nach 10 Jahren erloschen. Nur wenn der Schaden aus einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung entstanden ist, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, soll es bei der geltenden Regelung bleiben.

- 32 -

Zu Art. II

§ 1: Dieses Gesetz tritt einen Monat vor dem nach der Richtlinie letztmöglichen Zeitpunkt der Anpassung in Kraft. Damit bleibt auch hinreichend Zeit für die Wirtschaft, vor allem die österreichische Importwirtschaft, sich umzustellen, etwa auch durch die vertragsmäßige Absicherung von Regreßansprüchen.